

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1740

Einwohnergemeinde Balsthal: Abfallreglement / Genehmigung

1. Feststellungen

Mit Brief vom 14. Oktober 2009 ersuchte die Einwohnergemeinde Balsthal um Genehmigung des Abfallreglements. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 14. September 2009.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Art. 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund sind im Abfallreglement folgende Ergänzung und Anpassung vorzunehmen.

Im Ingress ist mit einer Fussnote auf die neuen gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen:

"Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 beschliesst:¹⁾

¹⁾ Heute: § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15)"

Gemäss § 147 GWBA genehmigt neu der Regierungsrat die Abfallreglemente. In § 20 Absatz 1 des Abfallreglements ist deshalb „Bau- und Justizdepartement“ durch „Regierungsrat“ zu ersetzen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) wird beschlossen:

3.1 Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Balsthal wird mit folgender Ergänzung und Änderung genehmigt:

3.1.1 Im Ingress ist mit einer Fussnote auf die neuen gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen:

"Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 beschliesst:¹⁾

¹⁾ Heute: § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15)"

3.1.2 In § 20 Absatz 1 des Abfallreglements ist „Bau- und Justizdepartement“ durch „Regierungsrat“ zu ersetzen

3.2 Die Einwohnergemeinde Balsthal wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement 4 korrigierte und ergänzte, vom Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter originalunterzeichnete Abfallreglemente bis 29. Oktober 2010 einzureichen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Balsthal belastet.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111106

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit 1 gen. Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement (ro)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Reglement (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Reglement (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Baukommission Balsthal, 4710 Balsthal

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Reglement (später) (Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**